



Flurneuordnung und Dorferneuerung Gleismuthhausen-Merlach II
Stadt Seßlach, Landkreis Coburg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG –
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeit – UVPG –**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Gleismuthhausen-Merlach II wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Teilnehmergeinschaft (TG) Gleismuthhausen-Merlach II beabsichtigt, in der Ortschaft Gleismuthhausen den Mühlenweg und einen Wirtschaftsweg in die Feldflur neu zu bauen.

Im Bereich der Ortslage handelt es sich um Bauen im Bestand, weshalb die Erneuerung der Dorfstraße als nicht eingriffsrelevant behandelt wird.

Außerhalb der Ortschaft wird die Straße beidseits von Gras- und Krautfluren begleitet. Nördlich angrenzend befindet sich eine Baumreihe aus gewässerbegleitenden Gehölzen, die zusammen mit dem sie begleitenden Mühlbach ein wertvolles Landschaftselement und Biotop darstellen. Der Gewässerrandstreifen gestaltete sich bei der Kartierung deutlich weniger wertvoll als in der amtlichen Biotopbeschreibung erörtert. Nördlich wird fast

bis an den Gewässerrand gewirtschaftet, südlich verbleibt ein Altgrasstreifen. Hochstauden und Röhrichte wurden nicht festgestellt. Südlich der Straße befindet sich ein Acker.

Der auszubauende Weg befindet sich südlich mehrerer Schutzgebiete bzw. -objekte:

- FFH-Gebiet „Heiligwiese und Heiligenleite und Althellinger Grund“ 5730-301
- SPA-Gebiet 5831-471 „Itz-, Rodach- und Baunachau
- NSG 00402.01 Althellinger Grund
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG: Gewässerbegleitgehölz.

Die FFH- und SPA-Verträglichkeitsabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete ausgeschlossen werden kann. Die Ergebnisse können auf das deckungsgleiche Naturschutzgebiet (NSG) übertragen werden.

Das Gewässerbegleitgehölz wird nicht beeinträchtigt.

Die Schutzgebiete und -objekte sind somit von dem Eingriff nicht direkt betroffen. Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen durch Emissionen kommen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten (Fledermäuse, Vogelarten der offenen Kulturlandschaft und offenen Feldflur, Wiesenbrüter, baumbrütende Vogelarten, Kleine Flussmuschel) vor. Es ist keine CEF-Maßnahme oder Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Eingriffen in den Boden. Der Wegebau verläuft überwiegend auf bestehender Trasse bzw. erfolgt nur leicht versetzt, weshalb sich die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut als sehr gering darstellen.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen können die Beeinträchtigungen auf die weiteren Schutzgüter nach UVPG – Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Menschen, kulturelles Erbe sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern – als neutral bis sehr gering betrachtet werden.

Der Ausgleichsbedarf wurde durch die BayKompV sowie die Vollzugshinweise für die Ländliche Entwicklung ermittelt. Die Eingriffe werden vollumfänglich qualitativ und quantitativ ausgeglichen. Über diese Maßnahme hinausgehende Kompensationsmaßnahmen für nicht flächenbezogen

bewertbare Merkmale und Ausprägungen sind nicht erforderlich.

Das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten wurde geprüft. Es wurden keine Vorhaben und Tätigkeiten festgestellt.

Insgesamt besteht kein Erfordernis zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, da gemäß § 7 UVPG durch das Vorhaben aufgrund der überschlägig durchgeführten Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 21.01.2025

gez. Thomas Müller
Ltd. Baudirektor